

**Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Aue vom 16.01.2024
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplanes
- Fortschreibung/Überarbeitung des Lärmaktionsplanes vom 23.01.2019
Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplanes handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplanes vom 23.01.2019

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Aue
Amtlicher Gemeindeschlüssel 03360408
Ansprechpartner: Herr A. Kahlert
Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt
Telefon: 05802 / 955 – 0
E-Mail: info@sg-aue.de
Internetadresse: www.sg-aue.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Samtgemeinde Aue besteht aus den vier Mitgliedsgemeinden Wrestedt, Lüder, Solten-dieck und dem Flecken Bad Bodenteich mit insgesamt 46 Ortsteilen und knapp 12.800 Einwohnern. Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr der Bundesstraßen B 4 im Bereich Breitenhees der Gemeinde Wrestedt (amtl. Gemeindeschlüssel 03 360 030) sowie der dort in Richtung Celle abzweigenden B 191 – **siehe Anlage 1: Tabelle der Lärmkarte „Straßenlärm“ lfd. Nr. 521 (Wrestedt).**

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden

Siehe Anlage 2.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen
ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen
ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken
ausgesetzt sind: 0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken
ausgesetzt sind: 0

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Eine Betroffenheit von Personen ist nach den vorliegenden Ergebnissen nicht gegeben. Es sind keine Personen dem Straßenverkehrslärm ausgesetzt. Somit besteht auch keine Betroffenheit hinsichtlich ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigungen und starker Schlafstörungen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Fehlanzeige. Es gibt keine Lärmprobleme und damit auch keine verbesserungsbedürftigen Situationen, denen mit Maßnahmen begegnet werden müsste.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Fehlanzeige.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Entfällt; im Gebiet der Gemeinde Wrestedt wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.	

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Entfällt.	

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€]
1.	Entfällt; es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.			

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Entfällt.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€]
1.	Entfällt.			

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Entfällt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es möglicherweise sinnvoll sein, zukünftig Maßnahmen und Ziele zu formulieren.

Obwohl aktuell keine Lärmprobleme festgestellt wurden, kann künftig eine evtl. erforderlich werdende langfristige Vorsorge im Rahmen der turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplanes erfolgen.

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, wird geprüft, inwieweit Einflüsse aus Lärmbelastungen wirksam werden können. Daraus evtl. zu entwickelnde Maßnahmen können dann z. B. über Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.	Entfällt; sogenannte „ruhige Gebiete“ können im Sinne des § 47d Abs. 2 BImSchG durch die Gemeinden festgelegt werden. Eine Festsetzung von ruhigen Gebieten erfolgt nicht.		

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.3 keine Lärmprobleme festgestellt wurden. Eine Reduzierung der Anzahl an betroffenen Personen ist damit nicht abzuschätzen.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Entfällt bzw. 0

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 08.11.2023 Bis: 20.12.2023

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans vom 17.10.2023 wurde im unter Ziffer 4.1 genannten Zeitraum während der Öffnungszeiten des Rathauses Wrestedt der Samtgemeinde Aue sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten zu jederfräus oder jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Jedefrau oder jedermann konnte während der Auslegungszeit Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich einreichen oder zur Niederschrift erklären.

Die Bekanntmachung sowie die Entwurfsunterlagen wurden ebenfalls im o. a. Zeitraum im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue (<https://www.sg-aue.de>) unter der Rubrik Samtgemeinde → Aktuelles → Bekanntmachungen → Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Aue zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie eingestellt.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Entfällt.

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben: Entfällt.

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellungnahmen eingegangen sind: Nein/keine

Angabe, ob die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: Nein/entfällt, da keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angabe, ob der LAP nach der Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet wurde: Ja

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der Öffentlichkeitsbeteiligung überarbeitet wurde:

Überarbeitung des Entwurfsstandes/Datum auf der Titelseite (Seite 1) sowie hinsichtlich der Angaben zu den Ziffern 4.4 und 4.5, um das Ergebnis der Mitwirkung der Öffentlichkeit im LAP zu ergänzen und die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dokumentieren.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Protokoll):

Siehe Ziffer 4.2.

Es liegen keine Ergebnisse vor, da im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.11.2023 bis einschließlich 20.12.2023 seitens der Öffentlichkeit keine Einsichtnahme in die Planunterlage erfolgte und somit auch keine Stellungnahmen abgegeben wurden. Auch in der Folgezeit bis zum 15.01.2024 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans (ohne Maßnahmenumsetzung): Keine

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan beschriebenen Maßnahmen: Entfällt

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Entfällt.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans

Entfällt.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 20.02.2024 (durch Beschluss des Rates der Samtgemeinde Aue)

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans

zum: 23.02.2024 (Bekanntmachung des Ratsbeschlusses)

7.3 Link zum Aktionsplan (Überarbeitung/Fortschreibung) im Internet

<https://www.sg-aue.de>

unter der Rubrik → Samtgemeinde → Aktuelles → Bekanntmachungen
→ Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Aue zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Samtgemeinde Aue
Wrestedt, 12.03.2024

Samtgemeinde Aue
Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeindebürgermeister – Michael Müller



Anlage 1: Tabelle der Lärmkarte „Straßenlärm“ – lfd. Nr. 521 Wrestedt

Anlage 2: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

²⁹ DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt I Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

³⁰ bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmschutzgesetz

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.